

An das  
Amt der Burgenländischen  
Landesregierung

Per E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Dr. Michael Kogler**  
Sachbearbeiter

[michael.kogler@bka.gv.at](mailto:michael.kogler@bka.gv.at)  
+43 1 115-204272  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

**Mag. Andreas Ulrich**  
Sachbearbeiter

[andreas.ulrich@bka.gv.at](mailto:andreas.ulrich@bka.gv.at)  
+43 1 115-204540  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter

[lorenz.kern@bka.gv.at](mailto:lorenz.kern@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-203944  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.268.341

Ihr Zeichen: 2024-000.683-4/2

## **Entwurf eines Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetzes 2024; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zu § 2:**

#### *Abs. 4:*

Es wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „bestehende Prozentsatz an gültigen Stimmen“ durch die Wortfolge „bei der letzten Wahl erreichte Prozentanteil an Wählerstimmen

(Abs. 2)“ und die Wortfolge „ergebene [sic!] Prozentsatz an gültigen Stimmen“ durch die Wortfolge „ergebende Prozentanteil“ zu ersetzen.

*Abs. 5:*

Der Zweck der in Abs. 5 getroffenen Regelung ist unklar; auch die Erläuterungen enthalten dazu keine Ausführungen.

*Abs. 6:*

Abs. 6 des Entwurfs entspricht wörtlich § 3 Abs. 3 des Oberösterreichischen Parteienfinanzierungsgesetzes. Ungeachtet dessen wird vorgeschlagen, anstatt von „Das Anlegen“ von „Die Bildung“ zu sprechen. Weiters darf insbesondere in Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die nicht verwendeten Mittel als „widmungsgemäß verwendet auszuweisen sein“ sollen, angeregt werden, die Einführung einer betraglichen Grenze für die Höhe der aus Mitteln der Parteienförderung dotierten Rücklage zu prüfen. Nach der derzeitigen Formulierung steht es im Belieben der Partei, über die Höhe der ungenutzt in die Rücklage verschiebbaren Mittel zu bestimmen. Es erschließt sich allerdings nicht, warum diese gar nicht verwendeten Mittel dann als „widmungsgemäß verwendet“ angesehen werden könnten.

**Zu § 4:**

*Abs. 1 und 2:*

Angesichts der Vorbildfunktion der §§ 2 und 4 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, für die Abs. 1 und 2 des Entwurfs sollte überprüft werden, ob die Textierung des gesamten Entwurfs bewusst in zentralen Aspekten von den Begrifflichkeiten des zitierten Bundesgesetzes abweicht. So werden etwa im Entwurf an verschiedenen Stellen die Begriffe „Wahlwerbungsausgaben“; „Ausgaben“ und „Kosten“ verwendet, während im PartG durchgängig von „Wahlwerbungsaufwendungen“ (insbesondere in der Definition in § 2 Z 4 sowie in § 4 PartG die Rede ist (vgl. zu den Motiven die Ausführungen in den Materialien, siehe IA 2487/A BlgNR XXVII. GP).

Dies fällt auch bei der Formulierung der Definition im Einleitungsteil des Abs. 2 und der unmittelbar anschließenden Aufzählung im Vergleich zur Regelung in § 4 Abs. 3 PartG auf. Es wird nicht verkannt, dass als Vorlage für Abs. 2 über die Begrifflichkeit, Listung und Gruppierung auch das Oberösterreichische Parteienfinanzierungsgesetz (vgl. § 9 Abs. 2 leg. cit.) gedient hat, es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch dieses

Landesgesetz seit der Novelle durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 59/2023 von „Wahlwerbungsaufwendungen“ spricht.

Im ersten Satz des Abs. 1 wäre vor dem Wort „wovon“ ein Beistrich einzufügen.

Betreffend den Schlussteil des Abs. 2 wird eine Überarbeitung angeregt. Es erschließt sich auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen nicht, was „Wahlwerbungsausgaben“ sein könnten, die „nicht ausschließlich der Wahlwerbung dienen“, und mit welchem Anteil diese dann tatsächlich in die zulässige Höchstsumme einzurechnen wären.

*Abs. 3:*

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Definition des „Personenkomitees“ im Entwurf von der Definition nach § 2 Z 3a PartG abweicht und nicht ersichtlich ist, worin die Grundlage und auch die sachliche Rechtfertigung für diese Abweichung des Landesgesetzes vom Bundesgesetz läge. Es wird dabei nicht übersehen, dass auch § 9 Abs. 3 des Oberösterreichischen Parteienfinanzierungsgesetzes diesen Unterschied aufweist.

*Abs. 4:*

In Abs. 4 ist die Erwähnung „insbesondere“ zweier spezifischer Werbemittel entbehrlich, weil diese bereits durch die Binnenverweisung auf Abs. 2 miterfasst sind.

## **Zu § 5:**

*Abs. 2:*

Es sollte determiniert werden, in welchem Kalenderjahr die erhöhte Spendenobergrenze für „neu antretende wahlwerbende Parteien“ nach dem zweiten Satz zur Anwendung kommen soll (alleine im Jahr der Landtagswahl oder auch schon in vorangehenden Kalenderjahren; sollte Letzteres vorgesehen werden, wären auch die Rechtsfolgen im Falle eines doch nicht erfolgenden Antretens zu regeln).

*Abs. 4:*

Es bleibt unklar, warum in Abs. 4 generell auf „territoriale oder nicht territoriale Teile einer Organisation“ verwiesen wird und welcher Normgehalt dem Verweis auf § 6 Abs. 6 Z 1 bis 4 PartG zukommt. Es wird überdies im Sinne der Rechtssicherheit für Spenderinnen und Spender wie auch für die Spendenbegünstigten angeregt, in den Erläuterungen weitere Beispiele für „ortsübliche Sachzuwendungen“, die ähnlich wie die im Gesetzestext explizit erwähnten Zuwendungen für eine Tombola bei Ortsfesten nicht als Spende gelten sollen, darzustellen.

## **Zu § 6:**

### *Abs. 2 bis 4:*

Die Textierung bzw. der Satzbau in Abs. 2 geben Grund zur Annahme, dass auch über die „widmungsgemäße Verwendung“ aller „erlangten Spenden“ genaue Aufzeichnungen zu führen wären. Allerdings verlangt die Definition einer Spende in § 2 Z 5 PartG nicht, dass der Spender eine bestimmte Widmung aussprechen müsste. Eine derartige Zweckwidmung spielt vielmehr ausschließlich in den Fällen von § 6 Abs. 5 letzter Satz PartG bzw. § 5 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs eine Rolle.

In Abs. 4 letzter Satz sollte durch einen Verweis auf die relevanten Bestimmungen klargestellt werden, was konkret an „erforderlichen Angaben“ verlangt wird.

Im Unterschied zu § 5 Abs. 1 PartG, in dem normiert ist, dass politische Parteien ihre Erträge und Aufwendungen in einem jährlichen Rechenschaftsbericht offenzulegen haben (= Bundespartei + territoriale und nicht-territoriale Gliederungen, gegliedert je nach einzelner Landes- und Bezirksorganisation und je nach einzelner nicht-territorialer Gliederung), steht im Zentrum von Abs. 2 bis 4 die „widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel“, deren Nachweis in einem Landes-Rechenschaftsbericht, von Wirtschaftsprüfern testiert, zu erbringen ist. Dieser Bericht muss der Landesregierung vorgelegt werden, die überdies – für den Fall, dass sie die in Abs. 2 bis 4 normierten Verpflichtungen für nicht eingehalten erachtet – einen weiteren Wirtschaftsprüfer einsetzen und auch eine Überprüfung anordnen kann. Nach dem PartG sind die von Wirtschaftsprüfern testierten Rechenschaftsberichte der politischen Parteien an den Rechnungshof zu übermitteln – im vorliegenden Entwurf wird als Adressat dieser Berichte die Landesregierung vorgesehen. Diese Systematik unterscheidet sich grundlegend vom Regelungsregime des PartG, in dessen System das Kontroll- und Sanktionsregime jeweils unabhängigen Instanzen zur Aufgabe gemacht ist.

### *Abs. 5:*

Es stellt sich die Frage, warum Abs. 1 in Abs. 5 nicht angeführt wird, wenn doch Abs. 1 die Pflicht zur Rechenschaft mittels eines eigenen Landes-Rechenschaftsberichts begründet.

## **Zu den §§ 7 und 8:**

### *Zum Begriff der „Wahlwerbungsausgaben“:*

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu § 4 in Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Wahlwerbungsausgaben“ bekräftigend zu verweisen.

### § 8 Abs. 1:

Die Gewährung der Parteienförderung soll ebenso wie eine als „Geldbuße“ bezeichnete Rückforderung auf privatrechtlicher Basis erfolgen (vgl. bereits § 1 sowie die Ausführungen in den Erläuterungen). Der letzte Satz des § 8 Abs. 1 sieht allerdings auf Verlangen der betroffenen Partei einen Feststellungsbescheid und damit eine hoheitliche Erledigung vor. Allerdings wird auch das im Streitfall angerufene Zivilgericht bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Höhe von Sanktionen deren Rechtmäßigkeit dem Grunde nach beurteilen wird müssen, wobei das Vorliegen von Gesetzesverstößen durch die betroffene Partei eine Vorfrage darstellt. Daher kann es zu einer Dualität im Rechtsweg kommen (Bescheid einerseits, gerichtliche Entscheidung andererseits). Da der Gegenstand des zivilgerichtlichen Verfahrens (die Förderung) ein anderer als der des Verwaltungsverfahrens (Vorliegen von Gesetzesverstößen durch die betroffene Partei) ist, liegt keine konkurrierende Zuständigkeit vor und begegnet die vorgesehene Konstruktion an sich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken im Lichte des gewaltentrennenden Prinzips (Art. 94 Abs. 1 B-VG). Es wird dennoch daran erinnert, dass eine solche Konstruktion die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen birgt, mag die Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, auch von einer Bindung der ordentlichen Gerichte an rechtskräftige Bescheide der Verwaltungsbehörden ausgehen (vgl. statt vieler RIS-Justiz RS0036864; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> [2017] Rz. 968 mwN). Es könnte daher geprüft werden, ob zur Entflechtung nicht zur Gänze ein hoheitliches Modell (wie in den Parteienförderungsgesetzen der meisten anderen Bundesländer auch) oder zur Gänze ein privatrechtliches Modell gewählt werden könnte.

Es wird darüber hinaus angeregt, zu prüfen, ob es in Abs. 1 nicht statt „die Verletzung der zeitlichen Begrenzung gemäß § 4 Abs. 4“ einfacher „ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4“ lauten könnte und wozu es der Wortfolge „als Fördergeber gemäß § 1“ bedürfte. Zur Klarstellung, was Gegenstand einer Feststellung sein soll, könnte statt des Ausdrucks „das Vorliegen für die Gründe einer entsprechenden Sanktion“ der Ausdruck „die Gründe für die Verhängung der Geldbuße“ in Betracht gezogen werden.

### § 8 Abs. 2:

Es darf empfohlen werden, die Formulierung in Abs. 2 nochmals dahingehend zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit die Methodik für die Festlegung der Höhe der Geldbuße nicht schon im Gesetzestext deutlicher und unmissverständlich ausgedrückt werden könnte. Derzeit erschließt sich das Verständnis der Anordnung ausschließlich unter Zuhilfenahme der deutlicher formulierten Erläuterungen.

### § 8 Abs. 3:

Hinsichtlich dieses Absatzes wird angeregt, die Sanktionsnorm unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und der Klarheit, welches gesetzwidrige Verhalten mit welcher Sanktion belegt ist, grundsätzlich zu überarbeiten:

So kommt etwa nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, worum es sich beim *Verstoß des Nicht-Ausweises* handelt, weil der Entwurf gar keine konkrete Norm über die Art und Weise des Ausweises von Spenden enthält (sondern bloß – wie bei § 6 des Entwurfs ausgeführt – über die widmungsgemäße Verwendung). Auch erschließt sich erst durch eine Zusammenschau von § 5 Abs. 1 des Entwurfs, der pauschal auf § 6 PartG verweist, *welche Spenden nicht angenommen werden dürfen*, wobei von den dergestalt verwiesenen Regelungen von § 6 Abs. 1a und 6 PartG teilweise wieder durch § 5 Abs. 2 des Entwurfs abgewichen wird. Als Beispiel für die so entstehende Unklarheit kann darauf hingewiesen werden, dass selbst die Erläuterungen des Entwurfs (zu § 5) zwar wörtlich den Katalog des Spendenannahmeverbots in § 6 Abs. 6 PartG wiedergeben und dabei auch die Wertgrenze von 500 Euro (im Einzelfall, vgl. § 6 Abs. 6 Z 7 bis 9 PartG) ausweisen, eigentlich aber die Regelung in § 5 Abs. 2 des Entwurfs als Wertgrenze den Betrag von „insgesamt 100 Euro“ normiert.

Im Übrigen bedürfte es in Abs. 3 der Beifügung des Wortes „unrechtmäßig“ nicht, weil davor schon von einem „Verstoß“ die Rede ist.

### § 8 Abs. 6:

Bei Abs. 6 könnte erwogen werden, die Wortfolge „von den“ (gemäß § 2 gewährten Förderungen) durch das Wort „der“ zu ersetzen.

Es sollte im Sinne der Rechtssicherheit auch eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, ob erst nach erfolgloser Rückforderung eine Gegenrechnung erfolgen darf oder ob eine Gegenrechnung als eine der Rückforderung gleichwertige Durchsetzungsmaßnahme angesehen wird. Auch sollte geprüft werden, ob für die Gegenrechnung nach dem zweiten Satz dieses Absatzes wirklich auf die bereits „gewährten Förderungen“ abzustellen sein soll oder die Gegenrechnung (des Betrags der Geldbuße) nicht tatsächlich erst mit dem Betrag der zukünftig zu gewährenden Förderungen erfolgen müsste.

### **Zu § 9:**

Es erscheint nicht notwendig, an dieser Stelle abermals mit Vollzitat auf das PartG zu verweisen. Das Vollzitat unter Offenlegung des verfassungsrechtlich erforderlichen

statischen Charakters der Verweisung findet sich bereits in § 4 Abs. 1, in der Folge wird im Übrigen stets die amtliche Abkürzung „PartG“ verwendet.

#### **Zu § 10:**

Die Wortfolge „soweit Wahlwerbungsausgaben, Spenden, Sponsoring und Inserate betroffen sind“ könnte – unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur Verwendung des Begriffs „Wahlwerbungsausgaben“ – als Nebensatz mit vor- und nachstehenden Beistrichen eingegrenzt werden.

#### **Zu § 12:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die amtliche Abkürzung des Landesgesetzes, dem derogiert werden soll, „Bgl. PaFöG 2012“ lautet.

Ausweislich der Erläuterungen soll es mit jenem Tag zum Inkrafttreten kommen, der auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgt. Es stellt sich daher die Frage, warum dieser Tag des Beginns des zeitlichen Geltungsbereichs nicht abstrakt umschrieben wird („Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“; vgl. in diesem Sinne jüngst zB § 13 Abs. 7 Bgl. SBBG), sondern stattdessen ein Platzhalter für eine Datumsangabe zum Einsatz kommt.

#### **Zu den Erläuterungen:**

Bei den Erläuterungen zu § 7 wird lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die im zweiten Satz enthaltene Binnenverweisung anstatt zu „§ 5 Abs. 2“ vielmehr zu § 4 Abs. 2 führen müsste, während die im letzten Satz enthaltene Binnenverweisung auf „§ 9“ durch eine solche auf § 8 zu ersetzen ist.

Wien, am 29. April 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt

